Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Elbrachtschule." und hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock.

2. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Diesem Zweck will der Verein vor allem dienen durch:
   a) Bereitstellung zweckgebundener Mittel,
   b) persönlichen Einsatz bei der Verbesserung der Schulverhältnisse,
   c) vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Lehrern in allen Fragen des schulischen Lebens.
3. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern fließen keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein gemäß § 2 fördern wollen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags.

§ 5 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der auch in Teilbeträgen entrichtet werden kann. Er ist im voraus zu entrichten. Im Laufe des Rechnungsjahres eintretende Personen zahlen einen anteiligen Betrag.

2. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt zum Ende des Rechnungsjahres durch schriftliche Erklärung.
b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
c) durch Tod.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sollen sein:
   a) Der Jahresbericht und der Rechnungsbericht des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
   b) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.
   c) die Wahl des Vorstandes. (gem. § 9)
   d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer. (gem. § 11)
   e) Satzungsänderungen.
   f) die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.
4. Zur Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie können aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit muß die Wahl wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
   Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Schulleitung der Elbrachtschule wird - wenn dieses gewünscht wird - eine Position im Vorstand einnehmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

§ 10 Arbeit des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ist der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vorher einberufen und geleitet.
3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, wobei diese nur einmal wiedergewählt werden dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen. Sie müssen über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht abfassen und denselben der Mitgliederversammlung vortragen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschriften werden vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschriften werden vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit
   der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich für schulische Zwecke der Elbrachtschule zu verwenden ist. Ist dieses nicht möglich, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zecke zu verwenden.
   Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Im Falle der Auflösung Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied des Vereins.